

Merkblatt Feuerwerk Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz/Puschwitz

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, also Feuerwerk, ist grundsätzlich verboten. Maßgeblich sind das Sprengstoffgesetz (SprengG), die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) .

Feuerwerk der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur von folgenden Personengruppen verwendet (abgebrannt) werden:

- Inhaber/innen einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG
- Inhaber/innen eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG
- Inhaber/innen einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 SprengG (1. Spreng V)

Inhaber/innen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach dem SprengG haben ein beabsichtigtes Feuerwerk der Kategorie 2 in der Zeit von 02. Januar bis 30. Dezember, der Kategorien 3,4, P2, T1 oder T2 ganzjährig dem Landratsamt Bautzen vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres darf Feuerwerk der Kategorie 2 auch von volljährigen Personen abgebrannt werden.

In der übrigen Zeit benötigen volljährige Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach dem SprengG sind, eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 SprengG. (1. Spreng V)

Eine solche Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars zwei Wochen vor Abbrennen des Feuerwerks beim Bau - und Bürgeramt der Gemeinde Neschwitz zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan oder Luftbildausdruck vom Abbrennplatz
- Schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers, sofern Antragsteller/in nicht selbst Grundstücks Eigentümer ist

Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn ein besonderer Anlass vorliegt:

- Verlobungen, Hochzeiten und Polterabende sowie Jubiläen
- Runde Geburtstage und 18. Geburtstage
- Firmeneröffnungen und -jubiläen
- Besondere Veranstaltungen und Jubiläen örtlicher Vereine

Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der Antragsteller wird als verantwortliche Person für das Abbrennen des Feuerwerkes benannt. Eine entsprechende Einweisung im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen wird vorausgesetzt
2. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen die pyrotechnischen Gegenstände nicht abbrennen. (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV)
3. Bei Waldbrandwarnstufe ist die Freiwillige Feuerwehr zur Absicherung hinzu zu ziehen. Diese Regelung gilt nicht bei Bodenfeuerwerk.
Bei Waldbrandwarnstufe III und IV ist das Abbrennen untersagt.

4. Das Abbrennen des Feuerwerkes bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 9m/s ist nicht gestattet
5. Abgebrannt dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, die durch die Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.
6. Es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände mit reiner Knallwirkung, z.B. Kanonen /Donnerschläge, Pfeifer oder Chinaböllern, verwendet werden.
7. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.
8. Die Dauer des Feuerwerks wird auf 10 Minuten beschränkt.
9. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen eine Steighöhe von 50 Metern nicht überschreiten und das Abbrennen muss aus einem festen Gegenstand heraus erfolgen.
10. Empfohlen wird Anwohner/innen in einem Umkreis von 250 Metern um den Abbrennplatz rechtzeitig und in geeigneter Weise (z.B. durch Briefkasteneinwurf von Handzetteln) zu informieren.
11. Die durch das Abbrennen des Feuerwerks entstandenen Verunreinigungen im unmittelbaren Umkreis um den Abbrennplatz sind unverzüglich und gefahrlos zu beseitigen.
12. Der öffentliche Straßenverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
13. Am Abbrennplatz sind ausreichend Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Wassereimer oder Wasserschlauch) bereitzuhalten.
14. Privatrechtliche Belange aufgrund angrenzender privater Grundstücke sind im Vorfeld durch den Antragsteller zu klären.
15. Der Abbrennplatz ist deutlich gekennzeichnet abzusperren (z.B. mit Flatterband).

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann im Einzelfall durch weitere Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit ergänzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Der Ordnungsbehörde muss jederzeit Zugang zum Abbrennplatz gewährt werden.

Für diese Auflagen wird aufgrund § 80 Abs. 1 und 2, Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Nur durch Vorlage der schriftlichen Genehmigung kann ein Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen erfolgen.

Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben.

Ansprechpartner/in:

Frau Wunderlich, 035933/38617
Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz